



Amtsblatt des Landratsamtes Freising

Bekanntmachung des Landratsamtes Freising

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Baden und Befahren von fließenden Gewässern ist, mit Ausnahme der im Landkreis eingesetzten Einsatzkräfte, im gesamten Landkreisgebiet, sobald für das betreffende Gewässer an einem Pegel laut dem Hochwassernachrichtendienst Bayern die Meldestufe 1 erreicht wurde, verboten.
2. Das Betreten der Deiche an allen Gewässern im gesamten Landkreisgebiet, für das laut dem Hochwassernachrichtendienst Bayern die Meldestufe 1 erreicht wurde, ist, mit Ausnahme der im Landkreis eingesetzten Einsatzkräfte, verboten.
3. Die Anordnungen gem. Ziffer 1 und Ziffer 2 werden für sofort vollziehbar erklärt.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.
5. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung kann ein Zwangsgeld von bis zu 5.000 € festgesetzt werden.
6. Diese Allgemeinverfügung endet gleichzeitig mit Aufhebung des am 01.06.2024 für den Landkreis Freising festgestellten Katastrophenfalls.
7. Für diese Anordnung werden Kosten nicht erhoben.

Freising, 03. Juni 2024

Gez.

Tobias Diepold

Oberegierungsrat

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 31, Zimmer 507, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00-16.00 Uhr) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden. Diesen Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage:

<https://www.kreis-freising.de>

Gründe:

I.

Im Hinblick auf die seit dem 31. Mai 2024 eintretenden Starkregenereignisse im Landkreis Freising wurde am 01. Juni 2024 das Vorliegen eines Katastrophenfalles nach Art. 4 Abs. 1 BayKSG festgestellt. Aufgrund mehrerer Hinweise durch Einsatzkräfte konnten Personen dabei beobachtet werden, wie die diese die überfluteten Gewässer teils zum Baden betreten haben. Dies stellt für die Bürgerinnen und Bürger eine Gefahr für Leib und Leben dar, da Wassertiefe und Strömungen nicht einsehbar sind und nicht abgeschätzt werden können.

II.

Das Landratsamt Freising ist gem. Art. 2 Abs. 1 BayKSG und Art. 6 BayLStVG untere Katastrophenschutzbhörde und Sicherheitsbehörde.

Rechtsgrundlage für die Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung ist Art. 7 Abs. 3 BayLStVG.

Demnach können Sicherheitsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall Anordnungen treffen, um Gefahren abzuwehren, die Leben oder Gesundheit von Menschen bedrohen oder verletzten. An einigen Gewässern im Landkreis Freising wurden in den Tagen seit dem 31. Mai 2024 Wasserstände erreicht, die eine Meldestufe nach dem Hochwassernachrichtendienst Bayern nach sich ziehen. Dies bedeutet, dass die Gewässer eine zu ihrem Normalzustand erheblich nach oben abweichende Menge an Wasser mit sich führen und auch die Fließgeschwindigkeit den Normalwert bei weitem überschreitet. Entlang der Glonn und der Amper wurden und werden an den Messstationen zeitweise allzeit Höchstwerte erreicht.

Ein Baden oder Befahren von Gewässern in der derzeitigen Lage stellt für die Personen, die nicht Teil der Einsatztruppen darstellen, ein unkalkulierbares Risiko dar, das mithin sogar zum Tode führen kann. Da bereits die Überschreitung der Meldestufe eins ein zum Normalzustand erhebliches Abweichen der Pegelstände und Fließgeschwindigkeiten nach oben bedeutet, stellt bereits ab diesem Zeitpunkt das Baden und Befahren solcher Gewässer für Nicht-Einsatztruppen eine Gefahr für Leib und Leben, sowie die Gesundheit dar.

Durch die hohen Pegelstände ist zudem nicht auszuschließen, dass es zu Deichüberspülungen oder auch zu plötzlichen Deichdurchbrüchen kommt. Hierbei handelt es sich um teilweise plötzlich auftretende Ereignisse, die für Personen, die sich auf den Deichen befinden, mit erheblichen Gefahren für Leib und Leben, sowie für deren Gesundheit verbunden.

Die Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung ist aufgrund der besonderen Gefahrenlage unumgänglich. Die Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG, wonach in einer Allgemeinverfügung ein von der Genehmigungsfigtion nach Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG abweichender Zeitpunkt für die Bekanntgabe bestimmt werden, wovon hier wegen der besonderen Dringlichkeit aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage Gebrauch gemacht wird.

Rechtsgrundlage der Ziffer 4 der Allgemeinverfügung ist Art. 36 BayVwVfG. Demnach kann ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen befristet werden. Die tenorierte Befristung der Ziffer 4 entspricht im vorliegenden pflichtgemäßem Ermessen für den Zeitraum des Bestehens des festgestellten Katastrophenfalles.

Die Kostenentscheidung unter Ziffer 5 beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form **Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,

Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freising, 03. Juni 2024

Gez.

Diepold

Oberregierungsrat